

# Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 2

12. Februar 2025

## ZUR INFORMATION

- Anmeldung der Flächen für Produktionssystembeiträge
- Liste der bewilligten Pflanzenschutzmittel 2025
- BIO-Betriebsmittelliste
- Präventive Massnahmen zur Bekämpfung von Frühjahrsfrost
- Kontrolle der Spritzgeräte

## WEINBAU

### ANMELDUNG DER FLÄCHEN FÜR PRODUKTIONSSYSTEMBEITRÄGE

Vom 10. Februar 2025 bis am 13. März 2025 können Flächen für Produktionssystembeiträge über die Web-Applikation zur Erfassung von landwirtschaftlichen Daten angemeldet werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den Massnahmen sind in den Faktenblättern von AGRIDEA zu finden: [Dauerkulturen](#) und [Gemüsebau und einjährige Beeren](#).

Zu beachten ist, dass Betriebe, die nach biologischen Richtlinien wirtschaften, ihre gesamte Fläche für die Massnahmen «Verzicht auf Herbizide» und «Angemessene Bodenbedeckung» anmelden können.

### LISTE DER BEWILLIGTEN PFLANZENSCHUTZMITTEL 2025

Die Ausgabe 2025 der jährlich von Agroscope veröffentlichten Pflanzenschutzmittelliste ist verfügbar.

Rebbau: [Pflanzenschutzmittelliste für den Rebbau 2025](#)

### BETRIEBSMITTELLISTE FÜR BIO-LANDWIRTSCHAFT/BIO-REGELUNGEN

Die Betriebsmittelliste 2025 für den biologischen Landbau und die neuen Regelungen für den Biolandbau wurden veröffentlicht:

[Betriebsmittelliste 2025 für den biologischen Landbau in der Schweiz](#)

[Betriebsmittelliste Weinbereitung 2025](#)

Biologischer Landbau: [Das gilt neu im Biolandbau 2025](#)



## PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON FRÜHJAHRSFROST

Der Jahresbeginn war geprägt von abwechselnd milden Phasen, die von recht kalten Perioden begleitet wurden. Im Januar lagen die monatlichen Durchschnittstemperaturen über der Norm (1991-2020) für den gesamten Kanton.

Die kühlen Nächte verzögern vorerst den Saftanstieg.

Mit wenig einschneidenden Massnahmen kann versucht werden, sich gegen die Gefahr von Frühjahrsfrost zu schützen. In anfälligen Zonen (untere Hanglage, Talkessel, Talboden) empfiehlt es sich:

- Möglichst später Rebschnitt, insbesondere junge Reben und Rebsorten, die schneller austreiben;
- Vermeiden von jeglicher Bodenbedeckung (Begrünung, Stroh oder organisches Material auf der Oberfläche). Sie erhöht die Strahlung und die Temperatur senkt zusätzlich;
- Vermeiden von Bodenbearbeitungen in der Nähe kritischer Perioden. Feuchtigkeit wird freigesetzt und das Risiko von Schäden ist somit erhöht;
- Eine zusätzliche Reserverute ungeschnitten und ungekrümmt stehen lassen, die nach den frostgefährdeten Perioden entfernt wird;
- Einen langen Schnitt (Guyot) bevorzugen, der weniger anfällig für Frühjahrsfrost ist als ein kurzer Schnitt (Cordon, Gobelet).

Bei Neuanpflanzungen können auch andere Massnahmen in Betracht gezogen werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Rebsorte anzupassen und in frostgefährdeten Gebieten eine Rebsorte mit spätem Austrieb zu wählen. Auch die Erhöhung des Tragdrahtes hat einen positiven Einfluss auf das Frostrisiko, da die jungen Knospen vom Boden weggezogen werden. Auch die Anlage von Hecken, Hainen oder Mauern kann in Betracht gezogen werden, um Kältekorridore umzuleiten.

## KONTROLLE DER SPRITZGERÄTE

In den Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen ist festgelegt, dass gezogene und selbstfahrende Sprühgeräte mindestens alle drei Jahre von einer anerkannten Stelle kontrolliert werden müssen. Somit müssen die Spritzgeräte, die **letztmals im 2022 getestet wurden, unbedingt im 2025 erneut getestet werden.**

Aufgrund von Änderungen in der Bundesgesetzgebung gelten diese Anforderungen seit 2023 **auch für Geräte**, die **ausserhalb des ÖLN** eingesetzt werden. Aus diesem Grund sind die Winzer, die keine Direktzahlungen beziehen, eingeladen, ihr betroffenes Spritzgerät der Kontrolle zu unterstellen.

Im Wallis gibt es drei zugelassene Kontrollstellen: Ries Sàrl in Collombey, Etablissements Chappot SA in Charrat und die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft. Die vollständige Liste mit allen Schweizer Kontrollstellen sowie die neuen Kontrollrichtlinien sind unter [www.agrartechnik.ch](http://www.agrartechnik.ch) zu finden.

Um von unserer Dienststelle geprüft zu werden, melden Sie sich bitte bis zum **28. Februar 2025** direkt per E-Mail oder mit dem untenstehenden Formular an. Bitte geben Sie Maschinentyp, Model und Marke an. Sie erhalten zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufgebot für eine der Kontrollen, die im Frühjahr stattfinden werden.

Nutzer von Drohnen weisen wir darauf hin, dass sie für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auch kontrollpflichtig sind. Jedes Gerät muss vor seinem ersten Einsatz und danach alle drei Jahre kontrolliert werden. Besitzer von Drohnen, die sich für eine Kontrolle anmelden möchten, können den untenstehenden Talon ausfüllen oder das kantonale Amt für Rebbau und Wein kontaktieren.

**Schlauch- und Rückenspritzen sowie Rückenebelbläser sind nicht kontrollpflichtig!**

-----



Anmeldetalon 2025 - Im Rebbau eingesetzte Geräte

Rücksendung per Mail ([gael.roten@admin.vs.ch](mailto:gael.roten@admin.vs.ch)) oder Post an: Kantonales Amt für Rebbau und Wein,  
Postfach 621, 1951 Sitten

Name: ..... Vorname: .....

Vollständige Adresse: .....

Natel- oder Telefonnummer: .....

Gerätetyp, Model und Marke: .....

Dienststelle für Landwirtschaft

